



**Tennisclub Aidenbach e.V.
von 1949**

VEREINS- SATZUNG

Stand: 29.05.2019

(= Tag der Eintragung beim Vereinsregister Passau – VR 709)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name des Vereins

§ 2 Sitz des Vereins

§ 3 Verbandszugehörigkeit

§ 4 Gemeinnützigkeit

§ 5 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Vereinszweck und Aktivitäten
2. Zuwendung von Vereinsmitteln an Mitglieder
3. Neutralität des Vereins

§ 6 Mitgliedschaft

1. Beginn der Mitgliedschaft
2. Beendigung der Mitgliedschaft
3. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - 3.1. Widerspruch gegen den Vereinsausschuss
 - 3.2. Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes
4. Maßregelung eines Vereinsmitgliedes
5. Datenschutz

§ 7 Die Vereinsorgane

1. Der Vorstand
 - 1.1. Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
 - 1.2. Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes
 - 1.3. Recht und Aufgaben des Vorstandes
2. Der Vereinsausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Abstimmungsmodus
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung
5. Erforderliche Abstimmungsmehrheiten
6. Niederschrift über die Mitgliederversammlung

§ 9 Durchführung der Wahlen

1. Voraussetzung zur Abhaltung einer Wahl
2. Wahlmodus
3. Stimmenmehrheiten / Wahlergebnis
4. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 10 Sparten oder Unterabteilungen

§ 11 Das Geschäftsjahr

§ 12 Beitrags- und Gebührenordnung

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Formale Auflösung des Vereins
2. Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens

§ 14 Anzeige an das zuständige Finanzamt

§ 15 Ehrenordnung des TC Aidenbach

1. Kriterien
2. Ernennungen

§ 16 Inkrafttreten der Vereinssatzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennisclub Aidenbach e.V. von 1949

Nachfolgend wird er Einfachheit halber kurz TC Aidenbach oder Verein genannt.

§ 2 Sitz des Vereins

Der TC Aidenbach hat seinen Sitz in Aidenbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Passau unter der Nummer 709 eingetragen.

Die letzte Satzungsänderung wurde am 15.03.2019 während der 64. ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen und am 28.05.2013 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Passau eingetragen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der TC Aidenbach ist Mitglied des „Bayerischen Tennisverbandes e.V.“ (BTV) und dessen Unterorganisation des „Tennisbezirks Niederbayern“.

Außerdem ist er im „Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) organisiert und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Änderung im Statut der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

§ 5 Zweck und Aktivitäten

1. Vereinszweck und Aktivitäten

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und insbesondere des Tennissports und wird verwirklicht durch.

- a) Abhaltung von geordneten Tennisspielen, Tennistraining und Tenniswettkämpfen.
- b) Instandhaltung und Instandsetzung des gesamten Tennisanlage, des Clubhauses und der mobilen Gerätschaften.
- c) Durchführung von Veranstaltungen, Tenniskursen und sportlichen Veranstaltungen.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

2. Zuwendung von Vereinsmitteln an Mitglieder

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vereinsämter (Vorstand/Vereinsausschuss) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können einzelne Vereinsämter auf Antrag im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes/Vereinsausschuss haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.. Die Aufwendungen sind nachzuweisen.

Ausscheidende Mitglieder erhalten keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen von Auslagen begünstigt werden.

3. Neutralität des Vereins

Der TC Aidenbach ist politisch und konfessionell neutral.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand die Aufnahme beantragt.

Es ist die Aufnahme als aktives oder passives (förderndes) Mitglied möglich.

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand-

Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab. So steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet dann endgültig.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

3. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,
- innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3.1. Widerspruch gegen den Vereinsausschluss

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

3.2. Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

4. Maßregelung eines Vereinsmitgliedes

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den oben genannten Voraussetzungen (Pkt. 3.a.b.c.), durch einen Verweis oder durch eine

Geldbuße bis zum Betrag von 100,-- Euro und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Der Beschluss des Vereinsausschusses, der eine Zweidrittelmehrheit erfordert, kann nicht angefochten werden.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

5. Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Tennisverband e.V. (BTV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Vorname, Name, Adresse, Familienstand, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung und Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Vorname, Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Als Mitglied des BTV werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Vorname, Name, Geburtsdatum, Geschlecht, E-Mailadresse, Telefonnummer

Zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln werden entsprechend der Fördermittel-Ordnungen den Kommunen Marktgemeinde Aidenbach und Landkreis Passau Daten im folgenden Umfang zur Verfügung gestellt: Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung

stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt soweit 10 oder mehr Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

§ 7 Die Vereinsorgane

Die Vereinsorgane bestehen aus folgenden Gremien:

- a) Vorstand
- b) Vereinsausschuss
- c) Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden vier Funktionen zusammen

- a) Vorsitzender
- b) Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassier

1.1. Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses

Der Vorstand und der Vereinsausschuss wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die gilt jedoch nicht für die Ämter des Vereinsausschusses. In Personalunion sind maximal zwei Ämter möglich.

1.2. Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss mit Gültigkeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied / Ausschussmitglied hinzuzuwählen.

1.3. Rechte und Aufgaben des Vorstandes

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand grundsätzlich die Geschäfte des Vereins führt.

Im Innenverhältnis gilt ferner

- a) dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung vertreten darf,
- b) dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 7.000,-- € für den Einzelfall der Genehmigung durch den Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung bedarf,
- c) dass der 1. Vorsitzende (vertretungsweise der 2. Vorsitzende) Einzelgeschäfte bis zu Höhe von 3.000,-- € ohne Zustimmung der Vorstandschaft tätigen darf, Einzelgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,-- € bis zur Höhe von 7.000,-- € bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Vorstandschaft.

2. Der Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft und den nachfolgend genannten Funktionen:

- a) Sportwart
- b) Jugendwart
- c) Organisationswart
- d) Pressewart
- e) Zuschusswart
- f) Platzbeauftragter
- g) Referent für Hobbytennis / Breitensportreferent
- h) Finanzbeirat / Sponsoring
- i) Jugendbeirat (bis zu vier Mitglieder)

Die Zuständigkeit der einzelnen Funktionen ergibt sich aus der Namensgebung.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Ausschussmitglieder für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder die beantragt. Die Sitzungen werden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

Im Übrigen kann sich der Vereinsausschuss eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, vorzugsweise in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der wahlberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Die schriftliche Einberufung erfolgt mittels eMail oder Briefform. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nur in Briefform.

Die schriftliche Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/eMail-Adresse gerichtet war.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihren wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens acht Tage vor Versammlungsbeginn, beim 1. Vorsitzenden unter Angabe des Sachverhalts und des Grundes eingegangen sein. Dies gilt jedoch nur für Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit angenommen werden können.

Beschlüsse die eine „Zweidrittel-“ oder „Dreiviertelmehrheit“ erfordern, müssen auf der Tagesordnung stehen.

2. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder haben sich in die aufzulegende Anwesenheitsliste handschriftlich einzutragen.

Der 1. Vorsitzende (vertretungsweise der 2. Vorsitzende) stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Er leitet auch die Versammlung.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Abstimmungsmodus

Bei Abstimmungen wird per Handzeichen entschieden, es sei denn 20 % der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

a) Einfache Stimmenmehrheit

Soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen, sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmzettel nicht zu berücksichtigen.

b) „Zweidrittelmehrheit“ / „Dreiviertelmehrheit“

Die Mehrheit von „zwei Dritteln“ gilt nur dann als erreicht, wenn mindestens zwei Drittel der als anwesend festgestellten wahlberechtigten Mitglieder (siehe Anwesenheitsliste) mit „Ja“ gestimmt haben. Entsprechendes gilt auch für das Erreichen der „Dreiviertelmehrheit“.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgend Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern (auf zwei Jahre). Sie haben alljährlich über die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Versammlung Bericht zu erstatten. Außerdem haben die Kassenprüfer das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung des Schriftführers auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit hin zu überprüfen und der Versammlung ebenfalls Bericht zu erstatten.
- c) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Vorstandschaft und der Ausschussmitglieder entgegen.
- d) Sie entscheidet über die Entlastung des Kassiers, der übrigen Vorstandschaft und des Vereinsausschusses. Die Entlastung des Kassiers muss jährlich erfolgen. Für die übrige Vorstandschaft (Vereinsausschuss) ist die Entlastung zum Ende der Wahlperiode zu beantragen.
- e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder des Ehrenvorsitzenden.
- f) Sie setzt die Vereinsbeiträge und weitere Mitgliederleistungen fest.
- g) Sie beschließt über Satzungsänderungen und über sonstige von der Vorstandschaft eingereichten Anträge.
- h) Die Mitgliederversammlung stimmt über schriftliche fristgerecht eingereichte Anträge ab.
- i) Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss über die Vereinsauflösung herbeiführen.

5. Erforderliche Abstimmungsmehrheiten

- a) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes fordert.
- b) Beschlüsse über die Vereinssatzung bedürfen der „Dreiviertelmehrheit“.
- c) Grundgeschäfts jeglicher Art und Geschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 7.000,-- € erfordern die „Zweidrittelmehrheit“.
- d) Zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist eine „Zweidrittelmehrheit“ notwendig.
- e) Zur Beschlussfassung der Vereinsauflösung ist eine „Dreiviertelmehrheit“ nötig.
- f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden erfordert eine „Dreiviertelmehrheit“.

6. Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere bei Wahlen und Abstimmungen ist vom Schriftführer oder von einer durch die Versammlung bestimmten Person eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer (Protokollführer) abzuzeichnen.

§ 9 Durchführung der Wahlen

1. Voraussetzung zur Abhaltung einer Wahl

- a) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- b) Alle Funktionsträger werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- c) Vom Versammlungsleiter ist auf Vorschlag der anwesenden Mitglieder ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).
- d) Jedes erschienene Mitglied des Organs ist wahlberechtigt und wählbar, soweit es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Wahlausschuss prüft, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen (z.B. ordentl. Mitglied, 16 Jahre alt). Die Wählbarkeit regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung.
- e) Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn der Vorgeschlagene die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass die Wahl angenommen würde.

2. Wahlmodus

- a) Die Wahlen können offen (per Handzeichen) oder geheim (per Stimmzettel) erfolgen. Geheim muss abgestimmt werden, wenn zwei Kandidaten oder mehr zur Wahl stehen, oder wenn dies von 20 % der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder gewünscht wird. Der 1. Vorsitzende ist grundsätzlich in einem geheimen Wahlgang zu wählen.

- b) Unter einem Stimmzettel ist ein neutrales Blatt Papier zu verstehen. Vordrucke, die die Namen der Kandidaten aufweisen, können nicht verlangt werden.
- c) Die Mitglieder der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und die Kassenprüfer werden in Einzelwahlgängen bestimmt.

3. Stimmenmehrheiten / Wahlergebnis

- a) Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmern erhalten hat.

Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.

- b) Unter einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die mit einer Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
- c) Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten, oder mit „Nein“ abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen.
- d) Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit nur einem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.
- e) Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

4. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- a) Bestehen Zweifel am Abstimmungsergebnis und wird eine Wiederholung des Wahlganges von der Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern verlangt, so muss erneut offen abgestimmt werden. Bei geheimen Abstimmungen sind die Stimmzettel nachzuzählen.
- b) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekanntzugeben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

§ 10 Sparten und Unterabteilungen

Der TC Aidenbach unterhält keine Sparten oder Unterabteilungen innerhalb des Vereins, die andere sportliche Aktivitäten ausüben außer die des Tennissports.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Beitrags- und Gebührenordnung

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der in der Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführten Beträge (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlage, etc) verpflichtet.

Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sie sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Die gültige Beitrags- und Gebührenordnung ist vom Kassier bei Änderungen zu aktualisieren und vom 1. Vorsitzenden gegen zu zeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Formale Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine „Dreiviertelmehrheit“ notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Rechtssituation ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung müssen die Mitglieder die Liquidatoren bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umsetzen.

2. Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aidenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Anzeige an das zuständige Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 4 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Ehrenordnung des TC Aidenbach

1. Kriterien

Geehrt werden können langjährige Vereinsmitglieder, die sich um den Tennisclub Aidenbach verdient gemacht haben.

Dabei sind als Kriterien neben einem außergewöhnlichen Engagement zum Vereinswohle aber auch Führungsqualität, Überparteilichkeit und Charakterstärke zu berücksichtigen.

Folgende Ehrenämter können verliehen werden:

Ehrenmitglied

Diese Auszeichnung kann nur an sechs lebende Mitglieder gleichzeitig vergeben werden.

Ehrenvorsitzender

Diese außergewöhnliche Auszeichnung kann nur an einen überaus verdienten und langjährigen 1. Vorsitzenden verliehen werden.

Träger des Ehrentitels „Ehrenvorsitzender“ kann jeweils nur ein noch lebender ehemaliger 1. Vorsitzender sein.

Der Ehrenvorsitz hat ständigen Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.

2. Ernennung

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zu Ehrenvorsitzenden kann nur durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag durch den Vereinsausschuss mit „Dreiviertelmehrheit“ vorgenommen werden. Der Vereinsausschuss entscheidet vorher ebenfalls mit „Dreiviertelmehrheit“.

§ 16 Inkrafttreten der Vereinssatzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde durch die 70. ordentliche Mitgliederversammlung des TC Aidenbach, am 15.03.2019 beschlossen.

Die bisher rechtskräftige Vereinssatzung mit dem letzten Änderungsstand vom 15.03.2013, mit Eintragung vom 28.05.2013 beim Registergericht unter VR 709, im Amtsgericht Passau, wird somit ungültig.